

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Montage
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 16.06.2010**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Montage.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Montage vermittelt den Studierenden künstlerisch-methodische und theoretisch-praktische Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, eine eigen-

ständige künstlerische Position im Bereich der künstlerischen Arbeit mit Film bzw. zeitbasierten Medien unter dem Schwerpunkt der Filmmontage einzunehmen.

Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig im Bereich zeitbasierter Medien mit dem Schwerpunkt der Filmmontage tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung der eigenen Arbeit im künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren.

(2) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Studiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen methodisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung und Formulierung einer eigenständigen künstlerischen Haltung im Bereich der Montage
- die zur Tätigkeit als Editor/in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten theoretisch-praktischen Fähigkeiten
- Befähigung zu selbständiger künstlerischer Projektarbeit
- Erfahrung und Kompetenz im Bereich künstlerischer Teamarbeit
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf medienrechtliche und berufsrelevante Aspekte

§ 5 Inhalt des Studiums

Inhalte sind:

- interdisziplinäre Projektarbeit im Bereich der Montage bei Film- und anderen Medienprojekten der Hochschule
- Rechtliche und berufspraktische Themen
- Einführungen in die Rollen der Gewerke des Films und der Technologien
- Medientheorie: Filmgeschichte, Dramaturgie, Musikwissenschaft
- Methodische, rhythmische und dramaturgische Grundlagen der Filmmontage im Kontext von Film und zeitbasierten Medien.
- Einsatz und kritische Reflexion aktueller Montage- und Bildbearbeitungstechnologien sowie die Auseinandersetzung mit deren Einfluss auf Erzähl- und Gestaltungsformen.

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

* genehmigt vom Präsidenten am 23.06.2010

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 100 SWS mit einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten.

(2) Alle Module sind Pflichtmodule, wobei das Modul 17 Wahlpflichtveranstaltungen enthält.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung mit dem eigenen Werk und dem Kunstwerk Film.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse größeren Lerngruppen vermittelt.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur Erarbeitung eines exemplarischen Themenkomplexes mit wissenschaftlichen, theoretischen, künstlerischen (d. h. theoretisch-praktischen) und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Blockseminare finden in der Regel an aufeinander folgenden Terminen statt. Auch die Ausbildung an Arbeitsplätzen mit räumlich begrenzten Lehrmöglichkeiten erfolgt durch Gruppenunterricht.
- Kurse (K): Kurse dienen der kompakten Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Verfahrensweisen.
- Workshop (Work): Blockartige, typischerweise von Gästen durchgeführte Veranstaltung mit kompaktem Theorie- und Praxisanteil.

- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische Diskurs in kleineren Gruppen unter methodischen und künstlerischen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

- Künstlerisches Projekt (P): Ein Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan für Montage.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan
